Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz SE, München

und

der Geschäftsführung der Allianz Climate Solutions GmbH, München

nach § 293a AktG
zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 13. Februar 2018

zwischen der

Allianz SE, München,

und der

Allianz Climate Solutions GmbH, München

I. Einleitung

Unter dem 13. Februar 2018 haben die Allianz SE und die Allianz Climate Solutions GmbH (nachfolgend „**ACS**"), einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die ACS hat die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Allianz SE verpflichtet. Die Allianz SE hat sich zur Übernahme etwaiger Verluste der ACS verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der ACS.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der ACS im März 2018 entsprechend § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt

Der Hauptversammlung der Allianz SE wird der Vertrag am 9. Mai 2018 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der ACS nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG.

II. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Allianz SE und die ACS.

1. Allianz SE

Die Allianz SE ist die Obergesellschaft der Allianz Gruppe. Sie hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Grundkapital der Allianz SE beträgt EUR 1.169.920.000 und ist eingeteilt in 440.249.646 vinkulierte, auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus neun Mitgliedern:
- Oliver Bäte, Vorstandsvorsitzender
- Sergio Balbinot
- Jacqueline Hunt
- Dr. Helga Jung
- Dr. Christof Mascher
- Niran Peiris
- Giulio Terzariol
- Dr. Günther Thallinger
- Dr. Axel Theis.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den Bestimmungen der nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig an:
- Michael Diekmann, Vorsitzender
- Sophie Boissard
- Christine Bosse
- Gabriele Burkhardt-Berg
- Jean-Jacques Cette
- Dr. Friedrich Eichiner
- Martina Grundler
- Herbert Hainer
- Godfrey Robert Hayward
- Jürgen Lawrenz
- Jim Hagemann Snabe
- Rolf Zimmermann.

2. Allianz Climate Solutions GmbH

1. Unternehmensstruktur; Einbindung in den Allianz Konzern

2002 wurde die Vorratsgesellschaft „AZ-Argos 4 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH" gegründet, die seit dem 31. Juli 2007 als „Allianz Climate Solutions GmbH" firmiert. Eingetragen ist die ACS unter HRB 144068 im Handelsregister des Amtsgerichts München und hat ein Stammkapital in Höhe von nominal EUR 36.000,00. Alleinige Gesellschafterin der ACS ist die Allianz SE.

Nach dem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand erbringt die ACS Beratungsdienstleistungen für Unternehmen der Allianz Gruppe und externe Unternehmen im Rahmen der Planung und Realisierung von klimaschutzbezogenen Investitionsprojekten sowie Vermittlung von Versicherungen.

Die Geschäftsführung der ACS besteht aus Herrn Dario Massimiliano Danelutti und Frau Anna Simone Ruiz-Vergote.

2. Geschäfts- und Ergebnisentwicklung

Bis Juli 2007 war die ACS eine reine Vorratsgesellschaft und wurde im August 2007 erstmals operativ tätig. Ziel der Gesellschaft ist Investitionsmöglichkeiten im Bereich der Erneuerbaren Energien zu identifizieren, Kapitalgebern im Allianz-Konzern sowie Drittkunden vorzustellen und den Investitionsprozess zu begleiten. Gleichzeitig soll die ACS dabei sicherstellen, dass bei Projekten, in denen die Allianz als Eigenkapital-Investor oder Fremdkapital-Vermittler beteiligt ist, auch Allianz Versicherungskonzepte und technische Beratung für Erneuerbare Energien angeboten und abgeschlossen werden. Darüber hinaus ist die Gesellschaft das Kompetenzzentrum für Erneuerbare Energien und Klimarisiken der Allianz Gruppe. Daneben berät die ACS die Allianz Gruppe im Rahmen der Klimapolitik.

In den letzten 10 Jahren hat die ACS eine Vielzahl an Projekten begleitet, um den Klimawandel in das Kerngeschäft der Allianz Gruppe zu integrieren sowie diesem entgegenzuwirken, zum Bespiel durch die Entwicklung der ersten Investitionsansätze in Solarprojekte, der Ausrichtung und Integration der Klimastrategie des Allianzkonzerns in alle Geschäftsbereiche, oder durch Investitionen in Klimaprojekte zur Neutralisierung der konzernweiten CO_2 Emissio-

nen. Die ACS ist seit ihrer Gründung mit Hauptsitz in München ansässig und zählt derzeit 13 Mitarbeiter. Die ACS ist aktuell in den Bereichen „Erneuerbare Energien" (Renewables Unit), sowie „Klimaberatung" (Climate Advisory) tätig:

Im Einzelnen:

Erneuerbare Energien:

- ACS agiert als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO und bietet internen und externen Kunden in Kooperation mit Allianz Risikoträgern weltweit standardisierte und maßgeschneiderte Versicherungslösungen für erneuerbare Energien-Projekte an.

- Die ACS berät und unterstützt alle Arten von Erneuerbare Energien- und Energieinfrastrukturprojekten in der Planungs-, Bau- und Betriebsphase. Mittlerweile hat die ACS mehr als 1.000 „grüne" Energieprojekte mit einem Investitionsvolumen von mehr als 10 Mrd. EUR bewertet. Darüber hinaus wird in Kooperation mit dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme und dem VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.) eine Zertifizierung von Erneuerbaren Energien-Technologien international angeboten.

- SURE: Das Projekt SURE (*Scaling Up Renewable Energies*) zielt darauf ab, das Firmengeschäft (*MidCorp-Business*) der Allianz Gesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien weltweit profitabel auszubauen, indem Versicherungslösungen mit Risikoberatungsdiensten kombiniert werden. Hierfür wurde in der Allianz SE im Bereich Rückversicherung die zentrale Stelle „Erneuerbare Energien" *Renewable Energy Desk* „RED„ implementiert. Die ACS erbringt hierfür eine Vielzahl von Dienstleistungen (wie z.B. technische Zertifizierungen von Erneuerbaren Energien-Projekten; Wissenstransfer, um lokale Expertise in den Allianzgesellschaften aufzubauen), die über einen Dienstleistungsvertrag mit der Allianz SE Rückversicherung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Klimaberatung:

Der Bereich „Klimaberatung" (Climate Advisory) verfolgt öffentlich-private Partnerschaften für den Aufbau von Klimarisiko-Versicherungen in Entwicklungsländern gemeinsam mit öffentlichen Partnern wie der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ). Die ACS fungiert als Inkubator für Initiativen der Allianz im Zusammenhang mit wetterbezogenen Klimarisiken und verantwortet Mitgliedschaften in internationalen Organisationen (z.B. im Vorstand der Munich Climate Insurance Initiative – MCII, als Mitglied der Arbeitsgruppe Wetterrisiken bei der Geneva Association und im Rahmen des Insurance Development Forum - IDF). Zudem organisiert die ACS den jährlichen Allianz Klimarisikopreis für junge Forscher (Allianz Climate Risk Research Award).

Jahresergebnisse:

In den letzten drei Geschäftsjahren hat die ACS folgende Ergebnisse nach HGB erzielt (jeweils zum 31.12.):

31.12.2015	EUR -1.245.318,28
31.12.2016	EUR -1.104.786,96
31.12.2017	EUR 16.554,59

Der Bereich „Erneuerbare Energien" (Renewables Unit) ist ein „Profit-Center" und erwirtschaftete bis 2016 kostendeckende Ergebnisse. Aufgrund des Neugeschäfts und der neuen Projektlinie SURE kam es seit 2017 zu einer deutlichen Einnahmensteigerung.

Der Bereich „Klimaberatung" ist eine reine „Kostenstelle" und erbringt grundsätzlich Dienstleistungen, die dem gesamten Konzern oder einem größeren Teil davon zugutekommt. Aufgrund dieses breiten und allgemeinen Nutzens erfolgt keine Ablastung auf einzelnen Konzerngesellschaften.

Neben Kosten für den Geschäftsbetrieb und weiterer Pensionsverpflichtungen konnte die ACS ein positives Jahresergebnis 2017 von 16.554,59 EUR erzielen.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung

Mit Abschluss dieses Vertrags soll eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Allianz SE und der ACS ab Beginn des Geschäftsjahres 2018

begründet werden. Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden Gewinne und Verluste der ACS unmittelbar der Allianz SE handels- und steuerrechtlich zugerechnet und daher mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2). Positive wie negative Ergebnisse können demnach im Konzern verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Da die ACS durch Ihre Tätigkeit ein nachhaltiges, profitables Wachstum anderer Allianz-Gruppengesellschaften fördern soll, ist es für die Allianz SE wichtig, dass sie auf die Geschäftsführung der ACS Einfluss nehmen kann. Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die Allianz SE in die Lage versetzt, die Geschäftsführung der ACS effektiv zu beeinflussen. Angesichts der Bedeutung der ACS-Aktivitäten für die Allianz Gruppe ist dies als wichtig anzusehen. Aus diesem Grunde wird die ACS durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz SE unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch die Geschäftsführung der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der ACS.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der ACS mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der ACS für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Für die ACS ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.
Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Allianz SE ergeben sich für die Aktionäre der Allianz SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden. Im Geschäftsjahr (01.01.2018 – 31.12.2018) wird folgendes Ergebnis (in Euro Tsd.) erwartet:

Direkte Ausgaben	EUR -2,310
Erträge	EUR 1,985
	EUR -325.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der ACS.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz SE (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die ACS ihre Leitung der Allianz SE, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der ACS berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin den Geschäftsführern der ACS. Die Allianz SE übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die ACS, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind. Hinsichtlich des Höchstbetrags der Gewinnabführung sieht § 2

Abs. 1 außerdem einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung"). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der ACS und der Allianz SE wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die ACS mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die ACS Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz SE auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Demgegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrags ohne Bedeutung, so dass bei der ACS während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrück-

lagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz SE herbeizuführen. § 3 Abs. 1 sieht zudem eine dynamische Verweisung auf die Verlustübernahmevorschrift des § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung"). Damit die steuerliche Organschaft zwischen ACS und der Allianz SE wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Allianz SE als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der ACS als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Nach § 3 Abs. 2 kann die ACS von der Allianz SE während des Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch nach § 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verlangen, wobei diese die Höhe des zu erwartenden Verlustausgleichsanspruch nicht überschreiten dürfen. Sollte sich herausstellen, dass die geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verlustausgleichsanspruch übersteigen, hat die ACS der Allianz SE den übersteigenden Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erstatten. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist der Erstattungsanspruch der Allianz SE in Höhe des jeweils gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkte p.a. zu verzinsen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1 und 2)

Die Allianz SE und die ACS haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der ACS abgeschlossen, § 4 Abs. 1.

§ 4 Abs. 2 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der ACS wirksam wird und rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 gilt. Die Pflicht zur Gewinnabführung sowie die Pflicht zur Ver-

lustübernahme gelten damit ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2018. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der ACS.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 3 und 4)

§ 4 Abs. 3 sieht vor, dass der Vertrag für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 fest abgeschlossen wird. Der Vertrag erfüllt damit die steuerliche Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 4). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der ACS teilweise oder vollständig veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der ACS zusteht.

1.2.6 Verzinsung (§ 4 Abs. 5, 6, 7)

Die Verlustübernahmeverpflichtung ist mit dem Ablauf des Bilanzstichtags und die Gewinnabführungsverpflichtung mit dem Ablauf des Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses in Höhe des jeweils gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Baisispunkte p.a. zu verzinsen. Es gilt die Zinsberechnungsmethode act/360.

1.2.7 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz SE alleinige Gesellschafterin der ACS ist, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Außerdem bedarf es, da die Allianz SE alleinige Gesellschafterin der ACS ist, weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293 b Abs. 1, 293 e AktG.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Infolge der damit entstehenden ertragsteuerlichen Organschaft wird das zu versteuernde Einkommen der ACS (Organgesellschaft) der Allianz SE (Organträger) unmittelbar zugerechnet. Die bei diesem Ergebnistransfer üblicherweise anfallenden Steuern (Dividendenbesteuerung sowie Kapitalertragsteuer) werden aufgrund der Organschaft vermieden. Voraussetzung für die ertragsteuerliche Organschaft ist die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger). Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz SE durch die unmittelbare Beteiligung an der ACS die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der ACS zustehen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 i.V. m. § 17 Abs. 1 KStG). Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (ACS) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz SE) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Das zuzurechnende steuerliche Einkommen der ACS erhöht bzw. vermindert das zu versteuernde Einkommen der Allianz SE.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen ACS und Allianz SE. Nur so lassen sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile realisieren. Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz SE als auch für die ACS vorteilhaft ist.

München, den 13. Februar 2018

Allianz SE

.....

(Bäte)

.....

(Balbinot)

.....

(Hunt)

.....

(Dr. Jung)

.....

(Dr. Mascher)

.....

(Peiris)

.....

(Terzariol)

.....

(Dr. Thallinger)

.....

(Dr. Theis)

München, 13. Februar 2018

Allianz Climate Solutions GmbH

.....

(Danelutti)

.....

(Ruiz-Vergote)